

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	-
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(10.0)-19-(Ind)-Ü1 vom 30.06.2016
Betreiber/Firma	Niedax Galvanik GmbH (Bonn)
Standort	Königswinterer Str. 97, 53227 Bonn
Anlage	(Abwasservorbehandlungsanlage), Indirekteinleitung und Probenahmestelle
Datum und Dauer der Umweltinspektion	29.06.2016; 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 116 Landeswassergesetz mit dem Schwerpunkten Indirekteinleitung und zugehörige Probenahmestelle.

B) Grundlage der Überwachung

§ 116 Landeswassergesetz (LWG)

Erlaubnisbescheid gemäß gem. §§ 59/59a Landeswassergesetz NRW (LWG-NRW)

bzw. gem. §§ 58/59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbescheid vom 13.06.1992 (durch Bundesstadt Bonn, UWB)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Selbstüberwachungsergebnisse (Probenahmeanalysen) werden der zuständigen Wasserbehörde künftig vorgelegt.
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.